



Servicevertrag Schädlingsbekämpfung

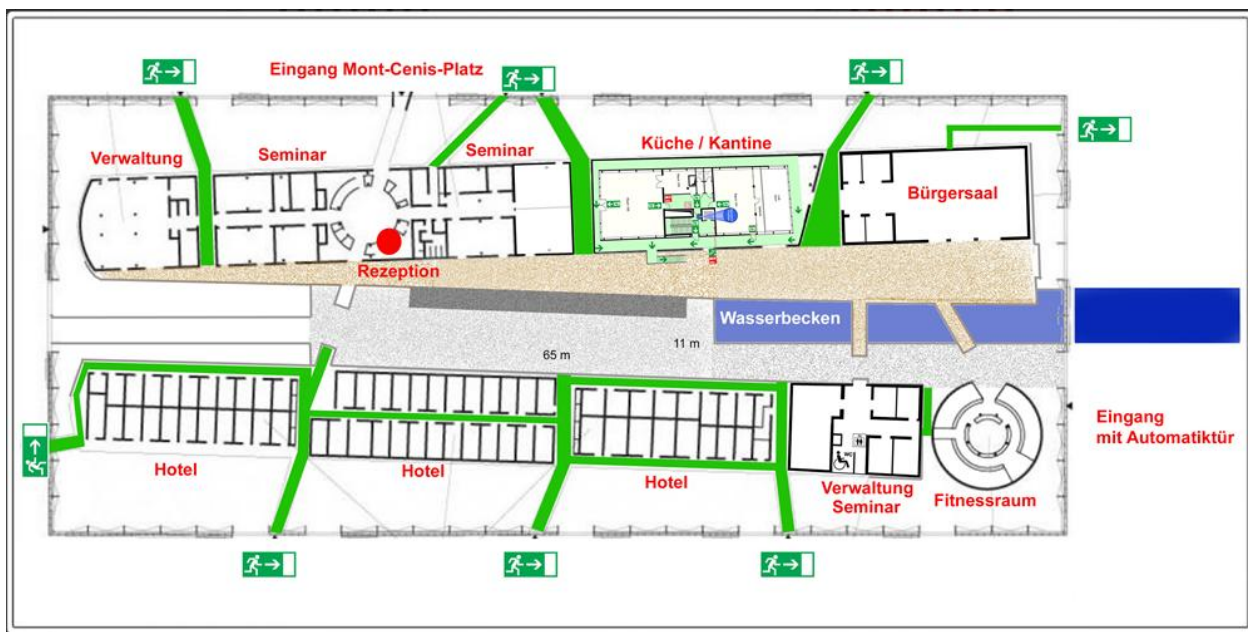
Vergabe-Nr.: 202510281-suse

Aktenzeichen: 08.01

Auftraggeber

Die Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Herne – in der Folge FAH/Auftraggeber (AG) genannt – ist die zentrale Fortbildungseinrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen für alle Geschäftsbereiche der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Die FAH unterhält in Herne (Mont-Cenis-Platz 1) ein Gebäude mit 21 Seminar- und Gruppenräumen und ein Hotel mit 170 Zimmern. Dazu gehören auch ein Verwaltungstrakt, eine Kantine mit Küche, ein Fitnessraum und ein Veranstaltungssaal (Bürgersaal). Die unterschiedlichen Gebäudeteile sind in eine Glashülle (175 m lang, 75 m breit, 15 m hoch) eingebettet.



Für den AG sollen nachfolgend näher beschriebene Leistungen erbracht werden.

Leistungsgegenstand

Zum 01.01.2026 sucht die FAH einen Fachbetrieb für Schädlingsbekämpfung, der folgende Aufgaben übernehmen soll:

- regelmäßige Bekämpfung des Rattenbefalls innerhalb und außerhalb der Glashülle, inkl. fachgerechter Beseitigungen/Entsorgungen (z.B. Exkremete, Nester, Kadaver), kranke Tiere) und Reinigungen/Desinfektionen; 40 Köderboxen in Steinoptik werden vom AG gestellt und müssen monatlich vom AN kontrolliert werden,
- Bekämpfung von Bettwanzen nach Bedarf

- Beseitigung von Insektennester nach Bedarf
- Bekämpfung von Kanalfliegen nach Bedarf
- Beseitigung von weiteren Schädlingen aller Art (z.B. Mäuse, Silberfischchen, Papierfischchen) nach Bedarf
- Entsorgung von Tierkadavern nach Bedarf

Der exakte Leistungsgegenstand kann derzeit nicht beschrieben werden. Er ergibt sich durch die regelmäßigen Serviceleistungen zur Bekämpfung des Rattenbefalls und durch den jeweils aktuellen Bedarf an weiteren Serviceleistung zur Bekämpfung anderer Schädlinge.

Geräte und Materialien:

Die zur Leistungserbringung notwendigen Geräte, Hilfsmittel, Betriebsmittel, Betriebsstoffe und Materialien sind vom AN zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter müssen entsprechend eingewiesen sein. Die Geräte müssen nach aktuellen Regeln etc. geprüft sein. Die Geräte und Materialien sind vom AN zur Leistungserbringung mitzubringen und werden nicht auf dem Gelände des AG gelagert.

Gefahr – und umweltgefährdende Stoffe

Für die eingesetzten Produkte sind dem AG auf Verlangen die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter für gefährliche Stoffe und Zubereitungen gemäß EG-Richtlinie 91/155 EWG vorzulegen.

Der Auftragnehmer (AN) muss ein Bekämpfungsprotokoll ausstellen. Es sollte Angaben über die bekämpften Schädlinge enthalten sowie über die Menge und Konzentration des angewendeten Mittels, das Ausbringungsverfahren sowie die erforderlichen Schutz- und Reinigungsmaßnahmen.

Leistungszeiten

Die Anwesenheitszeiten des Personals des AN müssen mit dem AG abgestimmt werden. Grundsätzlich können die Leistungen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr erbracht werden. Ausnahmen sind nach Absprache möglich.

Werktags (Montag bis Samstag) zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erbrachte Leistungen des AN erfolgen zuschlagsfrei.

Vertragszeitraum

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2026 und endet nach zwei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die ersten sechs Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Dem AG wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis zweimal um je ein Jahr zu verlängern (Vertragsdauer von insgesamt höchstens vier Jahren, inklusive Verlängerungsoption). Von

diesem Recht hat der AG spätestens drei Monate vor Vertragsende Gebrauch zu machen, andernfalls kann der AN die Verlängerung verweigern. Die Ausübung des Optionsrechtes hat schriftlich zu erfolgen.

Eine Entscheidung, ob von einer Vertragsverlängerung Gebrauch gemacht wird, trifft der AG nach Auswertung der in den laufenden Vertragsjahren gesammelten Erfahrungen.

Unabhängig von der Vertragslaufzeit endet das Vertragsverhältnis bei Erreichen eines Gesamtauftragswertes in Höhe von 11.000 € netto.

Kündigungsklausel

Die AG hat das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 4 Monaten entweder zum Ende des ersten Vertragsjahres oder zum Ende des zweiten Vertragsjahres zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Textform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt, wenn:

- der AN seine Vertragspflichten in drei Fällen jeweils erst nach schriftlicher Mahnung erfüllt hat,
- wenn die Leistungserbringung durch den AN erhebliche qualitative Mängel aufweist, die den AN als ungeeignet für die weitere Vertragserfüllung erscheinen lassen,
- wenn der AN seine Verpflichtungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erbringt oder erbringen kann, beispielsweise wenn der AN dauerhaft nicht hinreichend qualifiziertes Personal für die Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt.

Vertragsbedingungen

Folgende Unterlagen werden Vertragsbestandteil:

- Leistungsbeschreibung des AG inklusive Preisblatt, ggf. ergänzt bzw. abgeändert durch Antworten auf Bieterfragen,
- Angebot des AN,))
- Vertragsbedingungen des Landes NRW.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN sind ausgeschlossen.

Vergütung

Der AG vergütet die Leistung gegen Rechnung. Die Vergütung erfolgt nach erbrachter Leistung und Vorlage einer prüffähigen Rechnung (Rechnung im pdf-Format per E-Mail oder als E-Rechnung). Die Abrechnung erfolgt bei den regelmäßig zu erbringenden Leistungen monatlich und bei den Zusatzleistungen aufgrund von Einzelbeauftragungen nach Abschluss der Arbeiten. Vorkasse ist nicht vorgesehen.

Die Prüf- und Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung bei dem AG. Erst dann ist die Forderung fällig.

Die Rechnungsadresse lautet:

Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zentrale Dienste

Mont-Cenis-Platz 1
44627 Herne

E-Mail: liegenschaft@fah.nrw.de

Pflichten des Auftragnehmers

Allgemeine Pflichten

Die Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der AN verpflichtet sich, seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz und den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung uneingeschränkt nachzukommen. Das beinhaltet insbesondere die jährlichen Sicherheitsunterweisungen und die Verpflichtung zur Sicherstellung der Ersten Hilfe.

Der AN verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt unter Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu erbringen.

Störungen des Geschäftsbetriebs des AG sind nicht zulässig, es sei denn, die Arbeiten sind unaufschiebbar oder Notfälle oder die Arbeiten sind vorab mit dem AG vereinbart worden.

Der AN hat die ausgeführten Leistungen mittels Arbeitsnachweises zu bescheinigen und diesen vom AG vor Ort durch Unterschrift bestätigen lassen. Diese Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

Müssen Entscheidungen des AG eingeholt werden, hat der AN dem AG unverzüglich ausreichende, bewertete Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung zu beraten.

Der AN hat die Anregungen und/oder Anordnungen des AG zu beachten. Hält der AN solche Anregungen oder Anordnungen für falsch oder nicht sachdienlich, so hat er dies dem AG

unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe in Textform mitzuteilen. Unterlässt der AN eine solche Mitteilung, kann er keine Rechte aus den Anregungen und/oder Anordnungen des AG herleiten. AG und AN werden sich im Fall einer Mitteilung bemühen, Einvernehmen herzustellen.

Der AN ist gegenüber dem AG verpflichtet, im Hinblick auf sämtliche ihm zugänglichen Kenntnisse und Informationen des AG Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften haftet der AN auch für seine Mitarbeiter.

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass alle Fundsachen, gleich welcher Art an der Rezeption des AG abgegeben werden.

Der AN ist verpflichtet, alle anfallenden Abfälle mitzunehmen und eigenständig, fachgerecht zu entsorgen. Die Nutzung der Abfallcontainer des AG ist nicht gestattet. Verunreinigungen, die der AN verursacht, müssen durch den AN beseitigt werden.

Pflichten bei Zusatzaufgaben:

Der AN erstellt zu jeder Einzelbeauftragung des AG innerhalb von 3 Werktagen ein schriftliches Angebot. Die Einzelbeauftragung durch den AG erfolgt schriftlich innerhalb von 3 Werktagen auf Grundlage des vom AN eingereichten Angebots. Der AN darf von dem Leistungsumfang der Einzelbeauftragung oder Vorgehensweisen zur Leistungserbringung nur nach Genehmigung (in Textform) durch den AG abweichen.

Der AN verpflichtet sich, nach Einzelbeauftragung durch den AG (auf Grundlage des Angebotes des AN) unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, einen Ausführungstermin mit dem AG zu vereinbaren und innerhalb von 5 Werktagen mit der Ausführung der beauftragten Leistung zu beginnen. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem AG möglich.

Qualifikation und Anforderungen an das eingesetzte Personal

Das vom AN eingesetzte Personal hat über die erforderliche fachliche Ausbildung (abgeschlossene Ausbildung als IHK zertifizierter Schädlingsbekämpfer oder vergleichbar) und Befähigungen zu verfügen und muss in die Nutzung der zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien unterwiesen sein. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen regelmäßig erneuert werden.

Der AN hat sein Personal auf Verschwiegenheit hinzuweisen und dieses vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz entsprechend DSGVO auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Der AN darf kein Personal einsetzen, das unter Alkohol-/Drogeneinfluss steht. Es besteht in allen innenliegenden Bereichen generelles Rauchverbot. Bei Missachtung des Alkohol-/Drogen- oder Rauchverbots ist der AG berechtigt, einen sofortigen Austausch des betreffenden Mitarbeiters zu verlangen.

Der Mitarbeiterinsatz genauso wie Ersatzpersonal durch krankheitsbedingte und urlaubsbedingte Ausfälle sind durch den AN zu dokumentieren und dem AG arbeitstäglich durch Vorlage von Leistungsscheinen anzuzeigen.

Für den Einsatz und die Kontrolle der eingesetzten Personen ist der AN verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, erlässt der AN klare Dienstanweisungen für seine Beschäftigten. Alle Beschäftigten sind vor ihrem Einsatz von dem AN einzuweisen und einzuarbeiten. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, im Besitz der Erlaubnisse und Zulassungen zu sein. Der AN hat dem AG dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Der AN hat seine Mitarbeiter auf seine Kosten mit einer angemessenen und einheitlichen Arbeitskleidung auszustatten oder zu veranlassen, dass seine Mitarbeiter ein Namensschild tragen, welches sie während der Arbeiten als Mitarbeiter des AN kennzeichnet.

Alle Mitarbeitenden des AN müssen sich zu Beginn eines jeden Arbeitseinsatzes arbeitstäglich an der Rezeption oder bei den Haustechnikern anmelden und zum Abschluss der Arbeiten dort arbeitstäglich abmelden.

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der AG stellt dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser) kostenlos zur Verfügung und ermöglicht Zugang zu den Gebäuden, Räumen und Versorgungsanschlüssen. Der AN hat auf sparsamen und umweltfreundlichen Verbrauch zu achten und unnötigen Verbrauch zu vermeiden.

Der AG erteilt seine Zusatzaufträge an den AN schriftlich (per E-Mail). Aufträge können telefonisch vorab erfolgen, müssen durch den AG anschließend umgehend (innerhalb einer Woche) schriftlich bestätigt werden.

Erkennt der AG Beanstandungen oder Mängel, so sind diese umgehend (innerhalb einer Woche) an den AN zu melden.

Eignungsanforderung Unternehmen

Der AN muss die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes von der zuständigen Industrie- und Handelskammer besitzen.

Zur Prüfung der Eignung ist mit dem Angebot folgender Nachweis vorzulegen:

- Zuverlässigkeit

Es ist ein Nachweis zu erbringen:

Über das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB durch Eigenerklärung (mit *Formular 521*).

Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist auch eine vom jeweiligen Unterauftragnehmer unterschriebene Eigenerklärung einzureichen.

- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer Positionierung am Markt über die erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten für die Ausführung des Auftrags verfügen.

Es ist ein Nachweis zu erbringen:

Über eine Berufs- oder Haftpflichtversicherung oder, dass im Auftragsfall eine Versicherung mit der geforderten Haftungssumme abgeschlossen wird,

- Berufliche Leistungsfähigkeit

Die Bieter müssen über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie über ausreichende Erfahrungen im Schädlingsbekämpfungsgewerbe verfügen, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können.

Es ist ein Nachweis zu erbringen:

- Eigenerklärung mit Angabe von zwei vergleichbaren Referenzen
- Erlaubnis zur Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge gem. § 11 Abs. 1 S.1 Nr. 8e Tierschutzgesetz
- Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes von der zuständigen Industrie- u. Handelskammer
- Abgeschlossene Ausbildung als IHK zertifizierte Schädlingsbekämpfer oder vergleichbar

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen, das wie folgt ermittelt wird:

- 100 % Preis

Objektbesichtigung

Eine Objektbesichtigung ist nach Terminabsprache über das Vergabemanagementsystem möglich.

Preisblatt

Pos.	Beschreibung	Preis netto	Preis brutto
1	Servicepauschalen Rattenbekämpfung		
1.1	<p>Ersteinrichtung pauschal beeinhaltet alle Kosten wie Auslegung bzw. Erstkontrolle von 40 zugriffssicheren Köderstationen in Steinoptik (Eigentum der FAH), Ködereinsatz, wie Kontrolltermine (nach 8 – 10 Tagen u. nach 18- 20 Tagen), Monitoring, Dokumentation, Befallsanalyse, Einrüstzeit, Schutzkleidung, Anfahrt, Personalkosten, Reinigung, Entsorgung</p>		
1.2	<p>Monatlicher Inspektionstermin pauschal beinhaltet alle Kosten wie Monitoring, Dokumentation, Reinigung u. Neubeköderung nach Bedarf, Einrüstzeit, Schutzkleidung, Anfahrt, Personalkoste, Entsorgung</p>		
2	Servicepauschale Bettwanzenbekämpfung		
2.1	<p>Einsatz Bettwanzenbekämpfung in einem Hotelzimmer pauschal beeinhaltet alle Kosten wie Anfahrt, Rüstzeit, Schutzkleidung, Wirkstoffeinsatz, Material, Protokoll, Kontrolltermin, Personalkosten, Reinigung, Entsorgung</p>		

Pos.	Beschreibung	Preis netto	Preis brutto
3	Kosten für nicht pauschal abgerechnete Einsätze		
3.1	Personalkosten		
3.1.1.	Meister/Techniker - Stundenlohn		
3.1.2	Facharbeiter/Geselle – Stundenlohn		
3.1.3	Gehilfe – Stundenlohn		
3.2	Anfahrtskosten – pro Anfahrt		
3.3	Materialkosten - Materialaufschlag auf Großhandelspreis in %		
4	Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen		

Diese Leistungsbeschreibung wird Gegenstand des mit Zuschlag zustande kommenden Auftragsverhältnisses und ist daher dem Angebot unterschrieben beizufügen. Die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Anforderungen werden mit Angebotsabgabe zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Unternehmen: _____

(Firmenname)

(gesetzliche Vertretung)

(Anschrift)

(Telefon, Fax, E-Mail)

Hinweis:

Vergabeverfahren werden grundsätzlich ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz des Landes Nordrhein-Westfalen (VMP NRW - www.evergabe.nrw.de) durchgeführt. Hierzu ist eine Anmeldung (ggf. nach erstmaliger Registrierung) auf dem VMP NRW erforderlich. Beim Verfahren nicht angemeldete Unternehmen erhalten ggf. keine E-Mail-Benachrichtigung über Nachrichten der Vergabestelle, z. B. über eine Aktualisierung der Vergabeunterlagen und können **keine Angebote** abgeben. Angebote können **ausschließlich** über das Bietertool des Vergabemarktplatzes abgegeben werden. **Angebote in anderer Form sind nicht zulässig.**